

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 75.

Samstag, den 19. September.

1903.

Bekanntmachung

betreffend den Verkauf von Handgeschlachten.
Nach § 24 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.G.-Bl. S. 547 ff.) und § 18 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) haben die bestehenden Polizeiverordnungen, soweit sie den Verkauf von Handgeschlachten betreffen, ihre Geltung behalten. Hiernach ist die Bestimmung im § 1 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892, wonach Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh und Schweine auch dann einer amtlichen Untersuchung vor und nach der Schlachtung zu unterwerfen sind, wenn deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, in Kraft geblieben.

Das Gleiche ist mit der Strafbestimmung des § 8 der Fall.

Die Vorschrift im § 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, wonach auch Schafe, Ziegen und Hunde, die zur Verwendung als Schlachtthiere im eigenen Haushalt bestimmt sind, dann einer Untersuchung vor bzw. nach der Schlachtung unterliegen, wenn sie Merkmale einer die Gesundheit des Fleisches ausschließenden Erkrankung vor oder bei der Schlachtung zeigen, wird hierdurch nicht berührt. Auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung bei Handgeschlachten haben gemäß § 13 des Preussischen Gesetzes vom 28. Juni 1902 die Grundzüge des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu von den zuständigen Stellen erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anordnungen zu finden. Es sind demnach alle übrigen Vorschriften der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892 und deren Ausführungsbestimmungen außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 18. August 1903.

Der Ober-Präsident. gez. Sedlitz.

Bekanntmachung

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die dazugehörige angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.

1. Am Krieger-Denkmal im Nerothel . . . 2
2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße . . . 8
3. Auf dem Kranzplatz . . . 8
4. In der Sonnenbergstraße, an dem durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg . . . 2
5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade . . . 20
6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt) . . . 20

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt.

1. An der Südseite des Rathauses . . . 4
2. Auf der Südseite der Museumstraße . . . 3
3. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße . . . 6
4. In der Parkstraße — Nordseite — an der Mündung des Chausseewegs und gegenüber der Mündung der Bodenseestraße . . . 2
5. Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstraße vor dem ehemaligen Ludwigshaus . . . 20
6. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße . . . 10
7. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Morkstraße . . . 10
8. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Böttcherstraße . . . 3
9. Auf dem südlichen Fahrdamm d. Adolfsallee, an der Mündung der Goethestraße (Südliche Ecke derselben) . . . 3
10. Auf dem Mauritzplatz . . . 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der nachfolgende Halteplatz angewiesen worden:

Für den Dienst auf den hiesigen drei Bahnlinien auf dem Reitwege und auf der südlichen Fahrdamm der Rheinstraße, anfangend an der Adolfsallee in der Richtung nach der Nicolassstraße. Die vorsehens zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind in den Monaten Oktober und November d. J. sowie im Monat März nächsten Jahres von morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade, bzw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt), deren Dienstzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 10 1/2 Uhr abends.

Wiesbaden, den 9. September 1903.

Der Polizei-Präsident: von Schenk.

Bekanntmachung

Betreffend Meldepflicht der nicht approbierten Heilpersonen.

Durch die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 18. September 1902 (R.G.-Bl. S. 472) ist angeordnet, daß alle Personen, die ohne approbiert zu sein die Heilkunde gewerbmäßig ausüben, dies vor Beginn ihrer Tätigkeit dem zuständigen Kreis- arzte anzeigen haben, und daß die Personen, die bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, diese Meldung binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten jener Verordnung bewirken müssen.

Die Polizeiverordnung ist am 18. September v. J. in Kraft getreten; die Frist zur Erstattung der Meldung war also bereits am 2. Oktober 1902 abgelaufen. Trotzdem haben zahlreiche Personen die ihnen obliegende Meldepflicht noch nicht erfüllt.

Unter Föhrung einer Frist von 8 Wochen fordere ich alle Beteiligten auf, nunmehr ihrer Meldepflicht zu genügen. Nach Ablauf dieser Frist wird unumkehrlich auf Grund der No. 5 der arztärztlichen Verordnung Bestrafung (Geldstrafe bis 60 Mk. oder verhältnismäßige Haft) eintreten.

Ich bemerke, daß zu den meldepflichtigen Personen u. a. folgende Kategorien gehören: alle in Amerika graduirten Doktoren der Zahnheilkunde, alle Zahnmeister, alle Masseure, soweit sie nicht geprüfte Heilgehilfen sind, endlich alle Personen (Barbiere u. s. w.), die — wenn auch nur gelegentlich — die sog. kleine Chirurgie ausüben (Hühneraugen schneiden, Schröpfköpfe legen, Klippiere geben, Zähne reinigen oder ziehen usw.).

Die Meldung kann mündlich oder schriftlich bei dem königlichen Kreis- arzte (H. J. Medizinal- Rat Dr. Gleismann, Rheinstr. 84, II) angebracht werden. Bei schriftlicher Meldung sind die erforderlichen Notizen über die Personaldaten anzufügen; insbesondere sind anzugeben: Name und sämtliche Vornamen, Ort und Tag der Geburt, Religion, Art und Ausdehnung der allgemeinen (Schul-) und der speziellen (Fach-) Bildung unter Beifügung etwaiger Zeugnisse, Stand, früherer Beruf, Ausübung der Heilkunde nach Art (z. B. Somnopathie, Zahnheilkunde, Zahnmechanik, Massage, kleine Chirurgie) und Umfang (z. B. Behandlung innerer, äußerer Krankheiten, von Frauen, Kindern, Zahnkrankheiten, Wunden, Unterwerfungsgehilfen, oder gesamte Heilkunde), Tag der Niederlassung hier, jetzige Wohnung, Auszeichnungen.

Wiesbaden, den 8. September 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die unterbott zum Verkauf ausliegenden a) Back- und Fleischwaren, sowie b) sonstige Genussmittel, die zum Verzehren bereits fertig gefüllt sind, dürfen von den Käufern nicht betastet, und das Betasten darf von den Verkäufern und ihren Angehörigen, Gehilfen und Bediensteten unter keinen Umständen geduldet werden.

§ 2. Wer in Ausübung eines Gewerbes ausgepackte Tiere, Fleisch, Fleisch- oder Knochenwaren oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf öffentlichen Straßen oder Plätzen trägt oder in offenen Wagen führt, ist verpflichtet, diese Gegenstände mit einem reinen Tuche verpackt zu halten, sowie die etwa zur Beförderung verwendeten Körbe, Kisten, Fuhrwerke oder anderen Behälter sauber und in laubem Zustand zu erhalten.

Die Bestimmung in § 1 findet auch bezüglich der in vorstehender Weise beförderten Gegenstände entsprechende Anwendung.

§ 3. Wer die in § 1 bezeichneten Waren feilhält, darf bei ihrer Verpackung in Papier, soweit die Umhüllung mit der Ware in direkte Berührung kommt, nur reines, naturfarbendes, vorher zu keinem Zweck gebrauchtes Papier verwenden oder durch seine Angehörigen, Gehilfen oder Bediensteten verwenden lassen.

Verboden ist insbesondere die Verwendung gebrauchter Schreibstoffe oder Druckstoffe (beispielsweise von Zeitungen oder Formularen), sowie von buntfarbigem und nicht naturfarbigem Papier.

§ 4. Es ist verboten, in Läden, in denen Nahrungs- oder Genussmittel offen ausgelegt sind, Hunde mitzubringen, sofern dieselben nicht an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5. Für die Befolgung der in den §§ 1—3 gegebenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer, als auch dessen Personal, sowie der sonst Beauftragte verantwortlich.

§ 6. In jedem Verkaufsorte bzw. an jeder Verkaufsstelle ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für jeden Käufer sichtbar auszuhängen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1902.

Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schenk.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die zur Zeit bestehende Waffenmeisterei in der Nähe der Erbenheimerlandstraße darf ferner als solche nicht mehr benutzt werden, auch ist die Anlage neuer Waffenplätze zwecks Verhinderung getöbter oder gefallener Tiere unterlagt.

§ 2. Die Kadaver gefallener und getöbter Tiere (Rindvieh, Kälber, Pferde, Esel, Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde, diese nur bei einer Schulterhöhe von mehr als 0,50 m), sowie die Kadaver geschlachteter Tiere, soweit das Fleisch und die Eingeweide der Legetiere ganz oder teilweise für untauglich zum menschlichen Genuß erklärt werden, müssen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften der Dampfmaschinenmeisterei bei der Stadt überwiehen werden.

§ 3. Der Besitzer eines solchen Tieres (§ 2) ist verpflichtet, ohne Verzug und spätestens 3 Stunden nach dem Tode, der Tötung oder der Schlachtung eines Tieres oder nach endgültiger Entscheidung, daß das Fleisch und die Eingeweide für untauglich erklärt worden ist, auf dem Rathaus (Botenamt) Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß Namen und Wohnung des Besitzers, Tierart, Alter und Zahl der gefallenen, getöbten oder geschlachteten Tiere bzw. Tiertheile enthalten.

Verendet das Tier nach 6 Uhr abends, so kann die Anzeige auch den folgenden Morgen bis spätestens 9 Uhr erfolgen.

Beliebt begründeter Verdacht, daß ein Tier an einer ansteckenden Krankheit eingegangen ist, oder gelitten hat, so ist außerdem auch der königlichen Polizei-Direktion Anzeige zu erstatten.

§ 4. Gefallene und wegen Krankheit getöbte Tiere dürfen nur in der Dampfmaschinenmeisterei abgehaut werden.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Saugferkel und Sauglammern im Alter von weniger als 2 Monaten,
2. auf Hunde von weniger als 0,50 m Schulterhöhe und Katzen,
3. auf totgeborene oder während der Geburt verendete Ferkel, Ziegen und Schafkammern,
4. auf Geflügel und Wild,
5. auf untatlich erklärte Eingeweide oder Teile von Schlachtviehen.

In diesen Fällen hat der B-führer die betreffenden Tiere dem, die Eingeweide zu verbrennen oder an einem ihm zur Verfügung stehenden Ort in genügender Tiefe zu begraben. Er kann indessen auch die Verbringung in die Dampfmaschinenmeisterei auf Grund einer nach § 3 zu bewirkenden Anzeige gegen Zahlung der tarifmäßigen Verbringungs- und Abfuhrkosten gegen Vorlage der Bescheinigung der Dampfmaschinenmeisterei mitteilen.

§ 6. Sofern Tiere der in diesem § bezeichneten Art unter leuchtendverächtigen Umständen eingegangen sind, ist der Besitzer verpflichtet, der königlichen Polizei-Direktion hiervon innerhalb der im § 3 angegebenen Frist Anzeige zu erstatten und deren Entscheidung darüber einzuholen, ob diese Tiere der Dampfmaschinenmeisterei zu überwiehen sind.

§ 7. Der Besitzer gefallener Großviehe bzw. dessen Vertreter ist verpflichtet, beim Verladen des Viehes die erforderliche Hülle zu leisten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft, sobald durch besondere Bekanntmachung der Betrieb der Dampfmaschinenmeisterei für eröffnet erklärt worden ist.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 23. März 1871, betreffend das Begraben von gefallenen Vieh, aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. April 1903.

Der königliche Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung

Nach den in der Woche den Tag über durch ihre Vermögensgegenstände in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit dem Beamteten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend den 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Dogheimstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 8. bis einschl. 15. Sept. d. J. bei der königlichen Polizei-Direktion angemeldeten Hundgegendstunde.

1. Gefunden: 1 wölfe Pferdeder, 1 Kneifer, 1 kleine Kiste mit Anhängel, 1 goldener Trauring, 1 Schreibezeug (Tintenfaß mit Federhalter), 1 Damenring, 1 Damentasche, 1 Damen-Anhängel, 1 Herren-Tasche.
2. Zugelassen: 6 Hunde.

Königl. Polizei-Direktion Wiesbaden.

Die in Wiesbaden wohnenden Rekruten und Freiwilligen haben den **Gefestungsbeschl** zum Dienstvertritt unter Vorlage des Urlaubspasses bzw. Annahmescheines beim diesseitigen Hauptmeldeamt, Kirchstraße No. 2, während der Dienststunden in Empfang zu nehmen.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1883 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890, genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkung zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1899 für jeden Verstoß mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kälbern, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Adamsbühlhof, Fasanerie, Blatte u. s. w., auf besonderen Antrag durch den Gemeinderat gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Hauschlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Ech § 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verdrück, Wärmung, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zum Wagen unausführbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Gehöft getöbt und die Abchlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspektor alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gewebe muß bis zur Ankunft des Schlachthausdirektors oder dessen sachverständigen Vertreters aufbewahrt werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. September 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 18. Mai und 29. August 1898 ist u. a. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstall daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Festtag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr vormittags, derjenige für Kleinvieh (evtl. Zuchtschweine) um 11 Uhr vormittags und derjenige für Zuchtschweine um 8 Uhr morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadterweiterung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh unterlagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr nachmittags, steht es jedem frei, das auf dem Markt angetriebene Vieh dorten ferner feilzuhalten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist unterlagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (Erl. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften mit Geldbußen bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. September 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Der Maurer-Geheule Wilhelm Hahn, geboren am 23. August 1872 zu Wiesbaden, zuletzt Knecht bei Münch wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodas dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 17. September 1903.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die öffentl. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Kreis-Inspektor-Bezirk, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorben Waaren zur Lagerung auf genommen.

Das Lagergeld beträgt je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Kreis-Inspektor.

Wiesbaden, den 16. September 1908.
Stadt. Recise-Amt.

Wiesbaden, den 12. September 1903.
Städt. Kreis-Amt.

Wiesbaden, den 16. September 1908.
Das Stadtbauamt.

Montag, den 21. September,

verschiedene Angebote, sowie Proben des Materials
sind inoffiziell bis

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
 Wiesbaden, den 12. September 1903.
 Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Wiesbaden, den 16. September 1903.
Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau

Wiesbaden, den 16. September 1908.

Schierstein, den 17. September 1903

Sonnenberg, den 11. September 1903.
Die Ortspolizeibehörde.
J. B.: Bingel, Beigeordneter.

Druck und Verlag von S. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Weissenhof.